Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Tierzuchtgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-222/1-XXVII,
miterledigt Beilage 248/2010]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Derzeit werden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission auf deren Website auf Grund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht. In Österreich werden dazu die entsprechenden Daten von den zuständigen Tierzuchtbehörden an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Meldung an die Europäische Kommission übermittelt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Mitteilungen der Tierzuchtbehörden gesammelt und in Form einer österreichischen Gesamtaufstellung an die Europäische Kommission zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Durch die Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13), wurde das System der Veröffentlichung geändert. Nunmehr soll auf Basis der neuen Rechtslage der Aufwand bei der Europäischen Kommission reduziert und gleichzeitig der Aktualitätsgrad aber auch der Informationsgehalt dadurch gesteigert werden, dass die Mitgliedstaaten selber auf Basis von

(Mindest-)Vorgaben Listen der von ihnen anerkannten Zuchtorganisationen in der/den Amtssprache/n des betreffenden Mitgliedstaats und mit einem Titel (= Überschrift), der zusätzlich auch in englischer Sprache anzugeben ist, erstellen, auf dem aktuellen Stand halten und den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit über eine Website zur Verfügung stellen. Die Umsetzungsfrist dafür hat am 1. Jänner 2010 geendet.

Die Europäische Kommission führt zwischenzeitlich wegen mangelnder Umsetzung der oben zitierten Richtlinie 2008/73/EG im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2010/0292 vom 26. Mai 2010). Dieses Verfahren hat Auswirkungen auf die Bundesländer, da dort im Wesentlichen vergleichbare und auf Basis einer eingesetzten Länderarbeitsgruppe weitgehend harmonisierte Tierzuchtgesetze gelten.

Zudem ist für den Bereich der Rinder die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden, weshalb sich der Rat der Europäischen Union entschlossen hat, die Richtlinie in kodifizierter Form neu zu erlassen (Richtlinie 2009/157/EG der Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1). Diese kodifizierte Richtlinie gilt seit dem 2. Jänner 2010, bringt jedoch keine Veränderungen; allerdings ist hier auf deren Umsetzung hinzuweisen.

Auch die unionsrechtlichen Regelungen über den Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass; ABl. Nr. L 298 vom 3.12.1993, S. 45), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden (ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 72), wurden mit 1. Juli 2009 von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3) abgelöst, weshalb der Verweis im § 11 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. Tierzuchtgesetz 2009 anzupassen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 sollen unter Berücksichtigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/0292 jedenfalls die Bestimmungen über das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen über die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 anerkannten Zuchtorganisationen unionsrechtskonform nach den Vorgaben der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG unter Ergänzung spezieller innerstaatlicher tierzuchtrechtlicher Anforderungen umgesetzt werden, zumal dieser Bereich kompetenzmäßig der Tierzucht zuzuordnen ist.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen soll grundsätzlich der Behörde (Tierzuchtbehörde erster Instanz ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die auch für die Abwicklung der Anerkennungsverfahren von Zuchtorganisationen zuständig ist) auferlegt werden. Um aber eine gemeinsame Veröffentlichung aller in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen über eine zentrale Internetseite zu ermöglichen, soll der

Tierzuchtbehörde erster Instanz ermöglicht werden, die Verpflichtung zur Veröffentlichung über einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen. Damit kann erreicht werden, dass nicht jedes Bundesland auf Basis der landesrechtlichen Kompetenz "Tierzucht" eine separate Veröffentlichung entsprechend der behördlichen Sitzzuständigkeit bei Zuchtorganisationen vornehmen, eine eigene Internetseite dafür einrichten und die Internetseite an die Europäische Kommission melden muss. Damit wäre auch dem Zweck der unionsrechtlichen Regelung, der Öffentlichkeit (insbesondere Tierzüchter, Zuchtorganisationen) und den Mitgliedstaaten (insbesondere Tierzuchtbehörden aber auch der Europäischen Kommission) auf einer Website eine Liste über alle tierzüchterisch wichtigen Grundinformationen zur Verfügung zu stellen, bestmöglich entsprochen. Den Ländern bleibt es aber daneben für Zwecke der regionalen/zusätzlichen Information unbenommen, für eine entsprechende Veröffentlichung der Daten im Land zu sorgen. Auf Basis der vorgenommenen Regelungen scheint es beispielsweise verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass der Bund (z.B. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) so wie bisher bei der zentralen Meldung der von "Österreich" anerkannten Zuchtorganisationen an die Europäische Kommission für eine zentrale Veröffentlichung der in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen zur Verfügung steht.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zusammenfassend folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Ländern abgestimmte und den speziellen Anforderungen im Oö. Tierzuchtgesetz 2009 sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 anerkannte Zuchtorganisationen prinzipiell durch die für sie zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich) auf einer Internetseite zu veröffentlichen sind. Die Behörde kann aber etwa zur gemeinsamen Veröffentlichung der Zuchtorganisationen durch mehrere oder sogar alle Bundesländer einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung heranziehen, wodurch eine (möglichst) zentrale Veröffentlichung innerhalb von Österreich im Internet erreicht werden könnte.
- Anpassung von Verweisen auf aktuelle unionsrechtliche Regelungen, insbesondere zur Identifizierung von Equiden.
- Redaktionelle Anpassungen, die durch den Vertrag von Lissabon (Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. Nr. C 306 vom 17.12.2007, S. 1) bedingt sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bei den in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen handelt es sich dem Grunde nach um Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht, wobei der vorliegende Entwurf durch die zusätzlich vorgesehene Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs je Rasse und der Anerkennungsbehörde nur geringfügig über das Unionsrecht hinausgeht. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits auf Grund der Bundesstaatsstruktur und anderseits auf Grund der ausschließlichen Länderkompetenz in Angelegenheiten der Tierzucht dem räumlichen Tätigkeitsbereich, aber auch der für die jeweilige Zuchtorganisation verantwortlichen Behörde bei Fragen der Zurechnung und im Fall von Auskunftsbegehren entsprechende Bedeutung zukommt. Diesem Aspekt kommt insbesondere dann besondere Bedeutung zu, wenn ein Dritter für die Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen herangezogen wird. Da die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich für das ganze Bundesland für das Anerkennungsverfahren, die Änderung und den Widerruf der Anerkennung von Zuchtorganisationen in erster Instanz zuständig ist, scheint es nur konsequent und sinnvoll, auch die Aufgabe der Veröffentlichung primär an diese Behörde zu übertragen. Der Aufwand dafür muss als geringfügig und sogar als unumgänglich beurteilt werden, zumal diese Behörde aus Gründen der tierzuchtrechtlichen Überwachung ohnedies ständig über die aktuellen Daten der von ihr anerkannten Zuchtorganisationen im Überblick verfügen muss.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient es gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht: Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40); Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1);

Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13).

Zudem wurde die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert, weshalb sich der Rat der Europäischen Union entschlossen hat, die Richtlinie in kodifizierter Form neu zu erlassen (Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1). Diese kodifizierte Richtlinie gilt seit dem 2. Jänner 2010, bringt jedoch keine Veränderungen; allerdings ist hier auf deren Umsetzung hinzuweisen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 6:

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Daher soll eine sprachliche Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgen.

Zudem ist es auf Grund der Ergänzung des § 24 durch zwei neue Absätze, die zur Umsetzung der Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG eingefügt werden, erforderlich, dies auch in der Überschrift und dem entsprechend auch im Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck zu bringen, da nunmehr auch die Veröffentlichung von Daten von nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 anerkannten Zuchtorganisationen geregelt werden soll.

Zu Art. I Z. 2, 3, 5 und 7:

Hier erfolgen sprachliche Anpassungen, die durch den Vertrag von Lissabon bedingt sind.

Zu Art. I Z. 4:

Da gemäß Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden mit Wirkung 1. Juli 2009 die Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden aufgehoben worden ist, ist hier eine entsprechende Adaptierung auf die neue Rechtslage vorzunehmen. Über die Übergangsbestimmungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ist ohnedies geregelt, wie bisher getätigte Identifizierungen rechtlich zu qualifizieren sind.

Zu Art. I Z. 8:

Die Veröffentlichung soll - nicht nur aus Gründen der Kompetenz - vorrangig der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegen. Eine möglichst zentrale Veröffentlichung durch mehrere (mindestens zwei) oder alle Bundesländer soll auf Basis der Regelungen im § 24 Abs. 9 möglich sein, da als "Erfüllungsgehilfe" auch ein Dritter herangezogen werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und da ein hoheitliches Handeln hier nicht zwingend verfassungsrechtlich gefordert ist, ist festgelegt, dass die Tierzuchtbehörde hier mit Mitteln des Privatrechts agieren kann. Daher wird zur näheren Ausgestaltung der gegenseitigen Verhältnisse - der Rechte und Pflichten - mit dem Dritten ein Vertrag erforderlich sein. Auf eine Entgeltlichkeit kommt es dabei nicht an. In allen Fällen bleibt aber tierzuchtrechtlich Verpflichteter die Tierzuchtbehörde erster Instanz, der sämtliches Fehlverhalten des privatwirtschaftlich herangezogenen Dritten zuzurechnen ist. Im Übrigen kann auch eine Zweckmäßigkeit zur Heranziehung eines Dritten zur Veröffentlichung durch andere Umstände begründet werden. Insgesamt ist eine allfällige Beteiligung des Bundes im Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen nicht ausgeschlossen. Überdies wird eine zentrale Stelle

zur Veröffentlichung für ganz Österreich als zweckmäßig und sinnvoll angesehen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist auch als im Einklang stehend mit den Zielen der unionsrechtlichen Vorgaben zu betrachten.

Die Tierzuchtbehörde I. Instanz (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich) wird dem Dritten gegenüber verpflichtet sein, diesem alle erforderlichen Daten zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Um aus Budgetgründen allfällige Manipulationskosten so gering wie möglich zu halten, werden daher die Daten vorrangig in elektronischer Form so zu übermitteln sein, dass die Daten ohne großen Bearbeitungsaufwand und zur Vermeidung von Fehlerquellen verarbeitet und veröffentlicht werden können. Im Fall gemeinsamer Veröffentlichung durch mehrere oder alle Bundesländer wird für ein reibungsloses Zusammenwirken von den Tierzuchtbehörden und dem Dritten zur vorausschauenden gemeinsamen Abstimmung der Erfordernisse für die Veröffentlichung und ein einheitliches Erscheinungsbild im Internet speziell in der Startphase eine besondere Koordinierung erforderlich sein. Sobald sich die Gepflogenheiten eingespielt haben, wird dies nur mehr im Anlassfall notwendig sein.

Den Dritten muss ihm Rahmen einer Vereinbarung auch die Verpflichtung treffen, die veröffentlichten Daten nach Maßgabe der von den Tierzuchtbehörden übermittelten Änderungsmeldungen zu aktualisieren. Der Dritte wird ohne Zustimmung der zuständigen Tierzuchtbehörde nicht zu berechtigen sein, selbständig inhaltlich relevante Änderungen im Datenmaterial vorzunehmen. Kommen dem Dritten etwa auf Grund von eigenen Wahrnehmungen oder Meldungen von außen Zweifel über die Richtigkeit (Aktualität) von Daten, wird er vertraglich verpflichtet werden müssen, die zuständige Tierzuchtbehörde um Klarstellung zu ersuchen. In jedem Fall wären aber allfällige Einschreiter an die zuständige Tierzuchtbehörde zu verweisen. Hier ist auch klarzustellen, dass die von der Behörde zur Veröffentlichung von Zuchtorganisationen allfällig herangezogenen Dritten als Dienstleister im Sinn des DSG 2000 fungieren.

Die Formulierung "auf dem aktuellen Stand zu halten" enthält implizit die Anordnung, Daten, die durch neue Daten überholt sind, durch diese zu ersetzen, sodass die überholten Daten nicht mehr aufscheinen. Auf diese Weise soll ein "Datenfriedhof" von Informationen im Internet und damit auch eine Unübersichtlichkeit vermieden werden. Im Einzelfall, insbesondere bei Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation oder bei der freiwilligen Einstellung der züchterischen Tätigkeit, kann es jedoch für die interessierten Verkehrskreise von Interesse sein, dass bestimmte, mittlerweile historische Informationen über die Zuchtorganisation für eine gewisse Dauer, in der z.B. als Folge der Beendigung der Tätigkeit noch Abwicklungsgeschäfte zu erwarten sind, veröffentlicht bleiben. Aus diesem Grund wird die Ermächtigung zur Beibehaltung der Veröffentlichung aufgenommen, wenn es zur Information der interessierten Verkehrskreise zweckmäßig erscheint. Allerdings soll in einem solchen Fall eine Anmerkung angebracht werden, die darauf hinweist, dass die Angaben nicht dem aktuellen Stand entsprechen (z.B. bei der Beendigung der Betreuung einer bestimmten Rasse durch eine Zuchtorganisation der Hinweis, dass die diesbezügliche Anerkennung mit einem bestimmten Stichtag geendet hat). Die weite Umschreibung des Tatbestands soll eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste flexible Handhabung ermöglichen.

Da dem räumlichen Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation besondere tierzuchtrechtliche Bedeutung (siehe z.B. § 8 Abs. 3 Oö. Tierzuchtgesetz 2009) zukommt, ist dieser gesondert für jede Rasse auszuweisen. Um es explizit für die interessierten Kreise, die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten aber auch die Europäische Kommission klarzustellen, scheint es weiters angebracht - unabhängig davon, ob die Veröffentlichung durch die Behörde oder über einen Dritten erfolgt -, die jeweils zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz samt Anschrift und Erreichbarkeit anzuführen.

Um den Erfordernissen an eine flexible und praxisgerechte Anpassung der Veröffentlichung (auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht) gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass die Landesregierung nach § 26 Abs. 1 Z. 17 eine Verordnung zur Adaptierung an die tierzüchterischen bzw. behördlichen Erfordernisse erlassen kann.

Im Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG sind nähere Vorgaben enthalten, die als Mindestvorgaben bei der Veröffentlichung zu beachten sind, insbesondere dass der Titel (Überschrift) der jeweiligen Informationsseite auch in englischer Sprache anzugeben ist. Darüber hinausgehende Angaben brauchen nur in deutscher Sprache verfasst werden. Wenn es notwendig scheint, können diese Angaben auch noch ergänzend in englischer Sprache abgefasst werden, um interessierten ausländischen Züchtern oder Behörden sowie der Europäischen Kommission den Informationszugang zu erleichtern.

Durch die neue Form der Veröffentlichung soll erreicht werden, dass speziell der Aktualisierungsgrad und der Informationswert im Internet spürbar erhöht wird. Einem herangezogenen Dritten werden daher Meldungen/Änderungsmeldungen ohne unnötigen Aufschub zu erstatten sein. Meldungen in periodisch fixierten längeren Zeitabständen sind daher grundsätzlich mit dem neuen Meldesystem nicht vereinbar.

Veröffentlichungen von Sachverhalten, die nicht in die Zuständigkeit der Tierzucht fallen, sind vom vorliegenden Entwurf nicht erfasst und sind vom jeweils zuständigen Kompetenzträger in den jeweils einschlägigen Materiengesetzen zu regeln.

Bei der Tierzuchtbehörde muss mit keinen Schwierigkeiten im Vollzug gerechnet werden, da jahrelange Erfahrung und Routine im Umgang mit Daten von anerkannten Zuchtorganisationen besteht und auch die europarechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Vorgaben hinreichend determiniert und klar formuliert scheinen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Vorbild an bereits veröffentlichten Daten von anerkannten Zuchtorganisationen anderer Mitgliedstaaten über den Link der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/food/animal/zootechnics/establishments_zoo_field_en.htm) zu nehmen.

Zu Art. I Z. 9:

Mit der Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll die Möglichkeit geschaffen werden, hinsichtlich Umfang und Inhalt der zu veröffentlichenden Daten flexibel auf tierzüchterische und tierzuchtbehördliche Anforderungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Der vorliegende Entwurf soll noch im Herbst 2010 zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht werden, sodass dieses Landesgesetz so rasch als möglich in Kraft treten kann. Ein Inkrafttreten ist schließlich mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt vorgesehen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert wird (Oö. Tierzuchtgesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 24. November 2010

Hingsamer	**Ecker**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert wird (Oö. Tierzuchtgesetz-Novelle 2011)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Tierzuchtgesetz 2009, LGBl. Nr. 14, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu den §§ 19, 24 und 25 wie folgt:

 "§ 19 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht
 § 24 Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten innerhalb der EU, Zusammenarbeit der Behörden
 § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Unionsrecht"

2. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort "gemeinschaftsrechtlichen" durch das Wort "unionsrechtlichen" ersetzt.

3. Im § 2 Z. 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 5 Z. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. a und Z. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. a, Z. 4 und Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 1 Z. 2 lit. b wird die Wortfolge "Entscheidung 93/623/EWG (ABl. L 298 vom 3.12.1993)" durch die Wortfolge "Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3)" ersetzt.

5. In den Überschriften von § 19 und § 25 wird das Wort "Gemeinschaftsrecht" durch das Wort "Unionsrecht" ersetzt.

6. Die Überschrift von § 24 lautet wie folgt:

"**§ 24**
Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten innerhalb der EU, Zusammenarbeit der Behörden"

7. Im § 24 Abs. 4 wird das Wort "Gemeinschaftsebene" durch das Wort "Unionsebene" ersetzt.

8. Dem § 24 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Die Behörde hat die nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig scheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseiten ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben. Die Veröffentlichung hat die im Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I. und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13) vorgesehenen Angaben und zusätzlich je Rasse die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs sowie einen Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Behörde zu enthalten. Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen; der Titel der Veröffentlichung ist zusätzlich in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig scheint, können auch weitere Angaben zusätzlich in englischer Sprache gemacht werden.

(9) Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 8 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen."

9. Im § 26 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z. 16 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 17 angefügt:

"17. weitere Inhalte der Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 8."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.